Große Kreisstadt Donauwörth

Bebauungsplan „Donaupark“



Anlage 4:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: ***BILANUM*** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

25-11-764b

Wemding, 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsinhalt ... 1
2. Datengrundlagen ... 1
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 1
4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens ... 3
4.1 Beschreibung des Vorhabens ... 3
5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung ... 4
5.2 Arterfassung Zauneidechse 2025 ... 6
5.3 Betroffenheit der Arten ... 6
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung ... 7
5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) ... 8
5.6 Prüfung der Verbotstatbestände ... 10
6 Gutachterliches Fazit ... 15
7 Literatur und verwendete Unterlagen ... 17

ANHANG:

Anhang 1:
LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt, die durch das Vorhaben Bebauungsplan „Donaupark“ in Donauwörth erfüllt werden können.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen TK-Blatt 7230 (Donauwörth) (LfU 2022),
- Artenschutzkartierung Bayern (LfU 2022),
- Übersichtsbegehung November 2024,
- Arterfassung Zauneidechse 2025,
- Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“
 (Haindl + Partner PartGmbB, Entwurf 23.02.2026).

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In Abbildung 1 ist der Ablauf einer saP dargestellt.

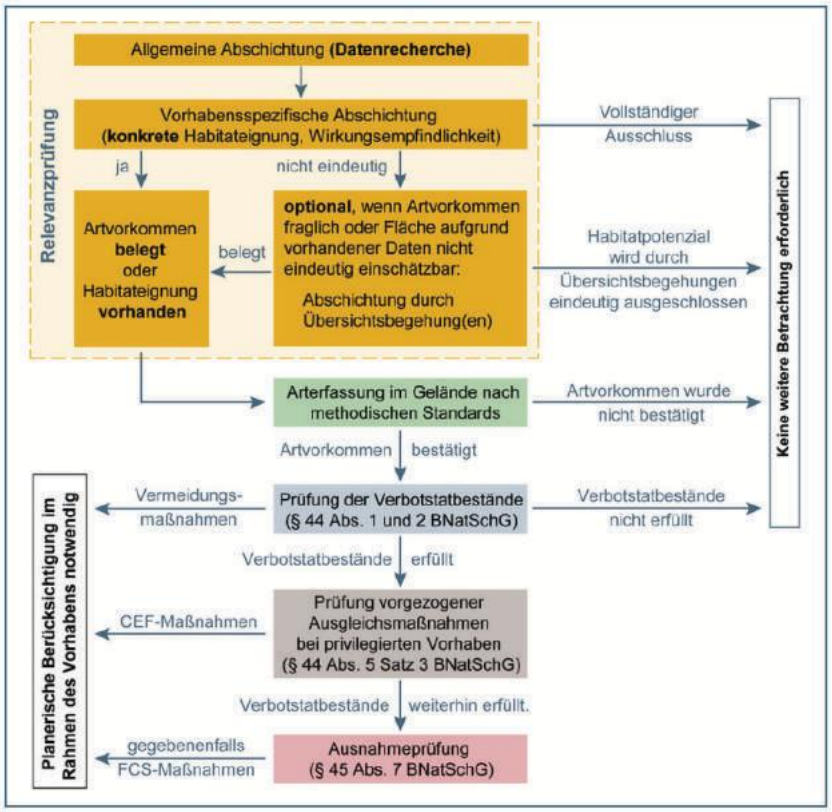


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: LfU 2020a)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände
Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, „continous ecological functionality“) gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich
Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung
Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.
Eine Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben.

4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst teilweise geschotterte und teilweise asphaltierte Parkplatzflächen des Schwabenhallen-Parkplatzes mit Bestandsgehölzen sowohl entlang der umgebenden Straßen als auch bereichsweise innerhalb des Gebiets. Das Plangebiet liegt westlich der Donau.
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst ca. 2,86 ha.

Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Landesgartenschau im Jahr 2028 eine Umnutzung und Entwicklung durch qualitätsvolle grünordnerische Maßnahmen des Schwabenhallen-Parkplatzes vor (s. Abbildung 2).



Abb. 2: Planung (Ausschnitt Planzeichnung B-Plan, Haindl + Partner PartGmbB)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei werden unterschieden bauzeitliche/-bedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes verursachen.
An baubedingten Wirkungen kommen v.a. bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (BE-Flächen, Baustraßen/-zufahrten), Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird unter den anlagenbedingten Wirkungen betrachtet.

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.
Durch das geplante Vorhaben kommt es lokal zur Überbauung von Frei- und Gehölzflächen und einer optischen Wirkung neuer, auch temporärer Anlagen.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind die Zu- und Abfahrten und deren Emissionen, Störungen von Tieren durch Schall- und Lichtemissionen aus temporären Veranstaltungen und durch Anwesenheit von Menschen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten, erforderliche Maßnahmen

5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (s. Kap. 2) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7230 Donauwörth, s. Anhang 1) können im Raum Donauwörth folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechsen),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Nördlicher Kammmolch),
- Libellen (Grüne Flussjungfer) und
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel).

Für das Plangebiet und dessen angrenzende Bereiche sind in der Artenschutzkartierung (ASK) keine Beobachtungen verzeichnet.

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurden neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- **Säugetiere**

Für den Biber und die Haselmaus sind die Habitatansprüche in dem Planungsraum nicht erfüllt. Quartiervorkommen von Fledermäusen im und um das Planungsgebiet können ausgeschlossen werden, da weder randliche Gebäude noch vorhandene Habitatstrukturen in Gehölzen im Planungsgebiet vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Konkret ist eine Hainbuche zu roden. Diese Buche weist keine Arten-relevanten Habitatstrukturen auf, sondern nur Astwunden (s. Abbildung 3).
Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, da im Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere betroffen sind und das Nahrungshabitat daher keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellt.



Abb. 3: Hainbuche mit Astwunden

- **Vögel**

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen mit Baum- und Strauchvegetation bieten v.a. gehölzbrütenden Arten geeignete Nist- und Rast- und Nahrungshabitate. Auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes als überwiegend befestigte / überbaute und frequentierte Parkplatz- und Veranstaltungsfläche sind Vorkommen häufiger und an anthropogene Störungen adaptierter Arten zu erwarten.
Gehölzrodungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch die Planung ist das Fällen einer Hainbuche und weniger Sträucher erforderlich.

- **Reptilien**

Schlingnatter und Zauneidechse besiedeln ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot. Die Mauereidechse bevorzugt offene südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen, wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen.
Für Schlingnatter und Mauereidechse sind die Habitatansprüche im Planungsraum nicht erfüllt. Für die Zauneidechse stellt der Hochwasserschutzdamm an der Donau mit Schotterweg und südexponierter Böschung mit z.T. lückiger Vegetationsdeckung einen potenziellen Lebensraum dar.

- **Amphibien**

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für stabile oder dauerhafte Vorkommen von Amphibien dar.

- **Libellen**

„*Die Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia) ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume*“ (saP-Arteninformation LfU 2022).
Eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche an der Donau im Planungsraum nicht erfüllt und.

- **Weichtiere**

Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel sind in der Donau nicht bekannt. Auch kann eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergeben sich auf Grund der im Planungsgebiet vorhandenen Flächennutzungen als weiter zu betrachtende Artengruppen v.a. innerhalb des Donauparks gehölzbrütende (und hier zweig- und bodenbrütende) Vogel-Arten sowie im südlichen Randbereich zur Donau die Zauneidechse.

5.2 Arterfassung Zauneidechse 2025

Der Untersuchungsraum für Vorkommen von Reptilien umfasst den Bereich des Hochwasserschutzdamms an der Donau im Planungsbereich. Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch 2 Kartierdurchgänge im Zeitraum August und September 2025 (29.08. und 20.09.2025) bei günstiger Witterung und Tageszeit mit Suche und Sichtbeobachtungen an Versteck- und Sonnplätzen.
Für die Zauneidechse gelangen Nachweise zweier männlicher Jungtiere im östlichen Bereich des Untersuchungsraums in Spalten zwischen Hohlblocksteinen am Weg auf dem Hochwasserschutzdamm (s. Abbildung 4).



Abb. 4: Junge, männliche Zauneidechsen

Daher wird das Zauneidechsen-Vorkommen als reproduktive Population mit geringer Individuenanzahl gewertet.
Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf 12 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit streng geschützt, gilt nach der Roten Liste Deutschland als Art der Vorwarnliste (V) und wird in Bayern als gefährdet (3) geführt. Der kontinentale Erhaltungszustand wird als ungünstig/unzureichend eingestuft (u, s. Tabelle 1).

Tab. 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der Zauneidechse

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Rote Liste Bayern**	**Rote Liste Deutschland**	**Erhaltungszustand Kontinental**
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

5.3 Betroffenheit der Arten

Betroffenheiten saP-relevanter Arten(gruppen) sind baubedingt möglich, für Vogelarten/-individuen generell durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit, für die Zauneidechse durch baubedingte Störungen, Rodungsarbeiten und Flächenüberbauungen am Hochwasserschutzdamm an der Donau.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (s. Abbildung 5):

- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
 Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
 Es wurden keine potenziellen Habitatbäume festgestellt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig werden.
- Maßnahme M 1: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
 Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Maßnahme M 2: In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
 Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).
- Beginn von Bauarbeiten im Bereich des Hochwasserschutzdamms an der Donau während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“ (vom bestehenden Parkplatz in Richtung Donau), um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich (s. Abbildung 5, Vegetationsschutz) und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
 Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
 Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

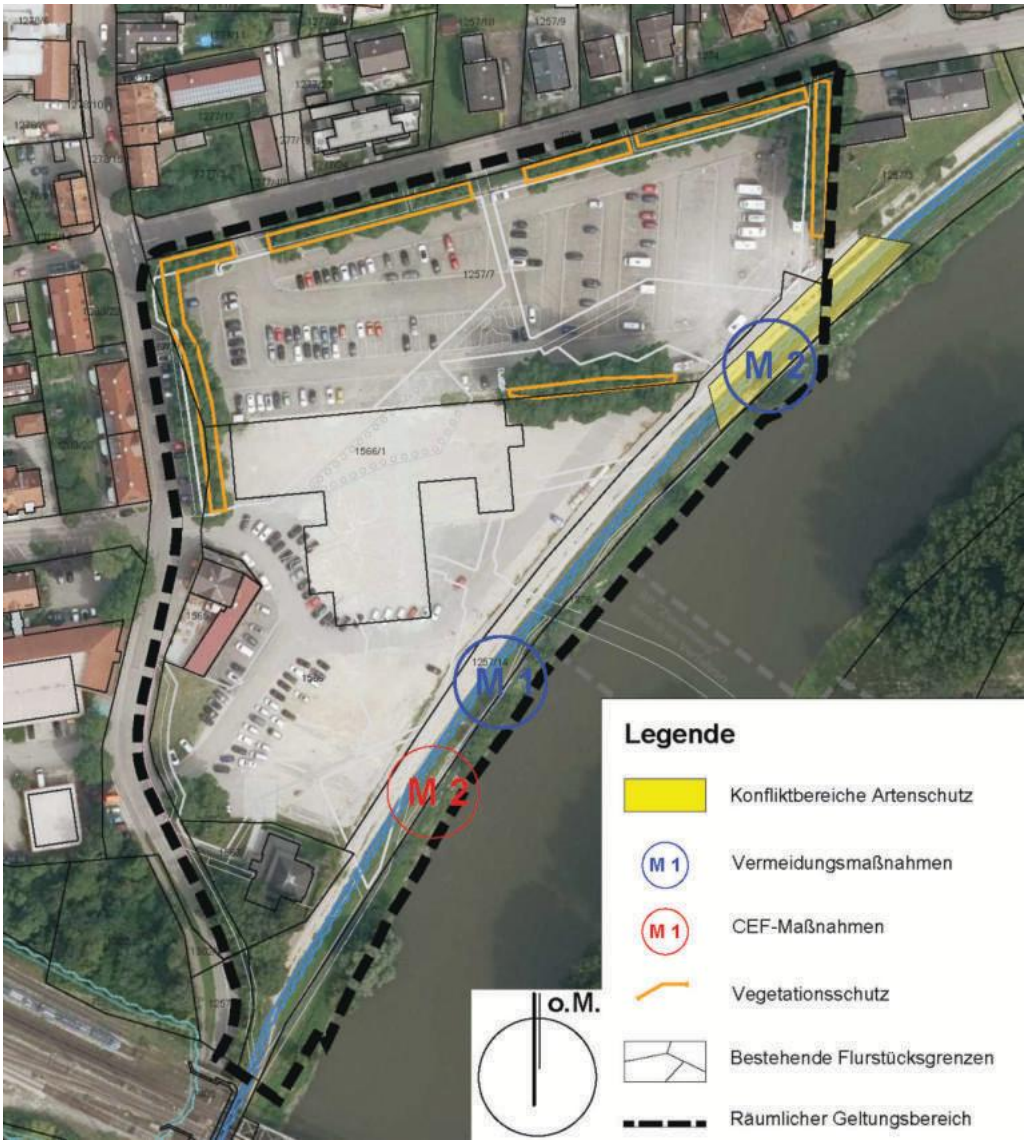


Abb. 5: Konfliktbereiche und Vermeidungsmaßnahmen Bebauungsplan „Donaupark“ (Haindl + Partner PartGmbB)

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Zusätzlich zu den unter 5.4 genannten Maßnahmen sind Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (s. Abbildung 5):

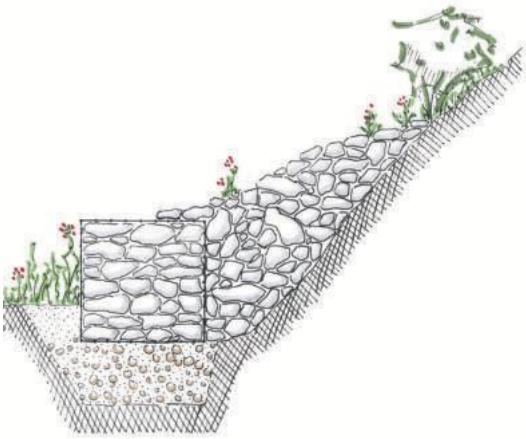
- Maßnahme M 1: Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen. Lebensraumoptimierung als Ausgleich für Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse durch Anlegen geeigneter Kleinstrukturen/Habitatelemente (z.B. Steinlinsen / reptiliengerechte Gabionen / Baumstubben mit Totholzhaufen, jeweils mit vorgelagerten Sandlinsen) im Abstand von 15 - 20 m zueinander (Beispiele s. Abbildung 6).



Schema-Skizze Wurzelstock mit Überdeckung
(ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)



Wurzelstock mit Überdeckung (*BILANUM* 2018)



Schema-Skizze Steinkorb mit Überdeckung
(ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)



Steinkörbe mit Überdeckung (*BILANUM* 2019)

Abb. 6: Habitatelemente für Zauneidechsen (Beispiele)

Bei der Untersuchung von Reptilienvorkommen in 2025 wurden 2 männliche Jungtiere im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau nachgewiesen.
Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf insgesamt 12 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).

Nach LAUFER (2014) hat eine adulte Zauneidechse einen mittleren Flächenbedarf von ca. 150 m^2, so dass sich für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen eine Flächengröße von insgesamt 1.800 m² ergibt.

Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen werden bis Mitte Juni 2026 am Hochwasserschutzdamm der Donau auf unbeschatteten trockenwarmen Grünflächen und abseits der vorgesehenen Sitzgelegenheiten auf einer Gesamtfläche von mindestens 1.800 m² angelegt.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.
Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.6 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit streng geschützt, alle heimischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)
 und
- Bodenbrüter (Nest in Gehölzen am Boden oder dicht darüber).

Die in den nachfolgenden Formblättern durchgeführte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die nachgewiesenen Brutvogelarten.

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3** **Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot und anthropogene Sekundärbiotope, wie z.B. Bahndämme, Brachen, Straßen-, Weg- und Uferränder. Tagesverstecke liegen unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabenen Höhlungen.
Die Eiablage erfolgt Ende Mai bis Anfang Juli in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung; in eine vom Weibchen gegrabene Grube, Zweitgelege sind möglich (zwischen Ende Juni und Ende Juli).
Zauneidechsen sind häufig stark ortsgebunden (Wanderbewegungen im Habitat: max. etwa 20-50 m).
Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbstgebauten Röhren. Die Winterruhe beginnt etwa ab September, spätestens ab Mitte/Ende Oktober und dauert bis April.

Lokale Population:

Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsraumes (große Flächenanteile versiegelt) und vorhandener Störungen aus Nutzungen und Bautätigkeiten am Hochwasserschutzdamm an der Donau konnten nur wenige juvenile Einzelindividuen beobachtet werden. Es wird von einem reproduktiven Bestand ausgegangen (Zuwanderung aus angrenzenden Flächen).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen zumindest bauzeitlich Randstreifen am bzw. im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau verloren, so dass ein gewisser Lebensraumverlust für Zauneidechsen entsteht. Auf Grund der geringen Individuenzahl, des kleinräumigen Aktionsradius der Zauneidechsen und der verbleibenden Rückzugsräume sowie der mit dem neuen Donaupark geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
 Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau (s. Abbildung 5).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Insbesondere baubedingt kommt es für die im Planungsgebiet des Bebauungsplans vorhandenen Zauneidechsen zu Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffen Flächen. Auf Grund der geringen Individuenzahl und der verbleibenden Rückzugsräume sowie der neu geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen wird prognostiziert, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Störung der lokalen Zauneidechsenpopulation führen wird. Somit ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verursachen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
 Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau (s. Abbildung 5).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da die Tiere ganzjährig in den Flächen anwesend sind, ist auf Grund der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Überbauung im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau eine Tötung von überwinternden Individuen möglich. Daher ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
 Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau (s. Abbildung 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zweigbrütende Vogelarten

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren in den in und um den Schwabenhallenparkplatz vorhandenen Gehölzen bilden die lokalen Populationen. Auf Grund der flächigen Verbreitung und der geringen Habitatspezialisierung sind die potenziell vorkommenden zweigbrütenden Vogelarten als häufig und weit verbreitet anzusehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Realisierung des geplanten Donauparks gehen Gehölze und somit Lebensraumhabitate der zweigbrütenden Vogelarten durch Rodung verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch den Erhalt und die im Umfeld vorhandenen Gehölze und durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Erhalt vorhandener Gehölze und Gehölzpflanzungen.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Bodenbrütende Vogelarten

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Nester der nachgewiesenen Arten befinden sich am Boden oder dicht darüber in den im und um das Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebüschen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodung von im Plangebiet vorhandenen Gebüschen gehen Lebensraumhabitate bodenbrütender Vogelarten verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch Erhalt und im Umfeld sowie durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit,
- Erhalt vorhandener Gehölze und Gehölzpflanzungen.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Mit einer Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung wäre zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit stattfinden. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel das Nest verlassen haben und keine Gelege mehr vorhanden sind, so dass im Falle der hochmobilen Artengruppe der Vögel eine aktive Flucht bei drohender Gefahr prognostiziert werden kann.
Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten soweit reduziert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6 Gutachterliches Fazit

Für den Bebauungsplan „Donaupark“ in Donauwörth sind Angaben zum Artenschutz notwendig.

Das Plangebiet umfasst teilweise geschotterte und teilweise asphaltierte Parkplatzflächen des Schwabenhallen-Parkplatzes westlich der Donau mit Bestandsgehölzen sowohl entlang der umgebenden Straßen als auch bereichsweise innerhalb des Gebiets.
Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Landesgartenschau im Jahr 2028 eine Umnutzung und Entwicklung des Schwabenhallen-Parkplatzes durch qualitätsvolle grünordnerische Maßnahmen vor.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet mit angrenzenden Bereichen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) bei den zuständigen Behörden erhoben und im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Biber und Haselmaus sind in dem innerstädtischen Plangebiet nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Vorkommen von Amphibien, Libellen und Weichtieren sind im Plangebiet nicht zu erwarten.
Als im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende und damit artenschutzrechtlich weiter zu betrachtende Artengruppe verbleiben damit zusammenfassend v.a. innerhalb des Donauparks gehölzbrütende (und hier zweig- und bodenbrütende) Vogel-Arten, auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes Vorkommen häufiger und an anthropogene Störungen adaptierter Arten, sowie im südlichen Randbereich zur Donau die Zauneidechse.

Um Gefährdungen der geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
 Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
 Es wurden keine potenziellen Habitatbäume festgestellt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig werden.
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
 Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
 Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).
- Beginn von Bauarbeiten im Bereich des Hochwasserschutzdamms an der Donau während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“ (vom bestehenden Parkplatz in Richtung Donau), um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.

Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen bis Mitte Juni 2026 am Hochwasserschutzdamm der Donau auf unbeschatteten trockenwarmen Grünflächen und abseits der vorgesehenen Sitzgelegenheiten.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.
Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018):
Fördermaßnahmen für die Zauneidechse. Artenförderprojekt Zauneidechse. Herausgeberin: Albert Koechlin Stiftung, Reusssteg 3, 6003 Luzern.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016):
Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016. 460 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):
Artenportraits.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR
(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):
vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBL. 2020 S.34).

LAUFER, H. (2014):
Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77.
Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (2014).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Artenschutzkartierung Bayern. TK 7230 Donauwörth.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020a):
Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (Februar 2020).

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020b):
Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):
Arteninformation TK-Blatt 7230 Donauwörth.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

REGIERUNG VON SCHWABEN (2015):
Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371; Teilgebiete 10 und 11 „Wörnitztal“ und für das SPA-Gebiet 7130-471; Teilgebiete 03 – 06 & 09 – 14 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Stand: 11/2015).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):
Die Bewertung „erheblicher Störung “nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015):
Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

Vorkommen in TK-Blatt 7230 (Donauwörth)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Suche

Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	?

Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g	
Accipiter nisus	Sperber			g		g	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		s	
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g			
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		u	
Apus apus	Mauersegler	3		u		u	
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g
Aythya fuligula	Reiherente			g	g	g	g
Bubo bubo	Uhu			g		g	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	s	g
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g		
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g		
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g
Columba oenas	Hohltaube			g	g	g	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g	
Curruca communis	Dorngrasmücke	V		g			
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		g	
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u	g	u	
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			g			

Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g	
Egretta alba	Silberreiher		R		g		g
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		g	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	g	g	g
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	g			
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g
Fulica atra	Blässhuhn			g	g	g	g
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	g	g		g
Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		s		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			g		g	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u		
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		s			
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	g		u	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g			
Luscinia svecica	Blaukehlchen			g		u	
Mergus merganser	Gänsesäger		3	g	g	g	g
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g		
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g
Motacilla flava	Schafstelze			g	g		
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g			
Passer domesticus	Haussperling	V		u		u	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		s		s	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g	
Picus viridis	Grünspecht			g		g	
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g	g	g
Strix aluco	Waldkauz			g		g	
Sturnus vulgaris	Star		3	g	g	g	g
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			g	g	g	g
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g		
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	s	

Kriechtiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	g	s

Lurche

		RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
Rana dalmatina	Springfrosch	V	V	g	u
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	s

Libellen

		RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	

Weichtiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	**Gemeine Flussmuschel**	1	1	s	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogegraphischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022